

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB I und II

(Frühjahrssemester 2011)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller / Prof. Dr. Paul Eitel

Datum/Zeit der Prüfung 24. Juni 2011, 09.00 – 11.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **16 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind total **60 Punkte** möglich, wovon je 30 Punkte auf ZGB I einerseits und auf ZGB II andererseits entfallen
- Als **Hilfsmittel** ist zugelassen: Schulthess-Textausgabe «ZGB / OR» (Hrsg. Peter Gauch, 48. Aufl. Zürich 2010). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscover zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Frage 2 [3 Punkte]

Fiona Fleischhackerl ist überzeugte Tierschützerin und Geschäftsführerin eines schweizweit tätigen Tierschutzverbandes. Immer wieder wird sie auf ihren Nachnamen (den sie von ihrem deutschen Vater erworben hat) angesprochen und teilweise auch verspottet. Fiona wendet sich an Sie mit der Frage, ob sie ihren Nachnamen ändern lassen kann.

Legen Sie die Voraussetzungen einer Namensänderung nach Schweizerischem Recht dar. Wie beurteilen Sie die Chancen eines entsprechenden Gesuchs von Fiona?

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

Frage 3 [11 Punkte]

Im eidgenössischen Handelsregister ist seit dem Jahr 1947 die «Klara und Robert Dänzer-Stiftung» eingetragen. Der aktuelle, seit der Eintragung nie abgeänderte Stiftungszweck lautet wie folgt:

«Die Stiftung hat zum Zweck, eine Einrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen zu führen und diesen die nötige Pflege und Betreuung zukommen zu lassen.»

Der Stiftungsrat wird gemäss Stiftungsurkunde durch den Regierungsrat des Kantons ZX gewählt.

Seit vielen Jahren ist das von der Stiftung betriebene «Haus Sonnenschein» in D. eine anerkannte Institution für Psychiatriepatienten. Zudem handelt es sich dabei um die grösste derartige Institution im betreffenden Kanton. Der Kanton, der der Stiftung immer wieder grössere Beträge zugewandt (,zugestiftet') hat, möchte das «Haus Sonnenschein» im Rahmen seiner Spitalplanung mit einer kleineren Einrichtung für psychisch Kranke, der als Aktiengesellschaft geführten «Waldstätte AG» fusionieren. Zudem soll der Zweck der beiden Einrichtungen erweitert werden: In Zukunft soll in den beiden Häusern auch die Rehabilitation von geistig gesunden Menschen nach schweren Unfällen durchgeführt werden.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Charakterisieren Sie in wenigen Sätzen das Wesen einer Stiftung als juristische Person. [2 Punkte]
- b) Ist die Auffassung des Kantons ZX zutreffend, dass ihm (insbesondere wegen der hohen Zuwendungen in den vergangenen Jahren) die Stiftung gewissermassen ,gehört' und er deshalb zu deren Umgestaltung befugt ist? [2 Punkte]
- c) Ist eine Fusion der «Klara und Robert Dänzer-Stiftung» mit der Aktiengesellschaft «Waldstätte AG» rechtlich zulässig? Ist dies, falls eine direkte Fusion sich als unzulässig erweist, allenfalls ,auf Umwegen' möglich? [4 Punkte]
- d) Ist eine Zweckänderung der Stiftung zulässig? Erläutern Sie im Einzelnen die Voraussetzungen an eine Zweckänderung und prüfen Sie, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. [3 Punkte]

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

Frage 4 [13 Punkte]

Der 17-jährige Kantonsschüler Alvaro möchte sein spärliches Taschengeld aufbessern. Ohne Wissen seiner Eltern meldet er sich als Model bei einer Agentur namens «Studio X AG». Diese offeriert Alvaro den Abschluss eines Model-Vertrages, wonach Alvaro gegen Entgelt für Unterwäsche werben soll. Alvaro ist einverstanden und unterzeichnet den Vertrag. Dieser enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

...

Die Werbeaufnahmen können in Modekatalogen sowie auf der Website der «Studio X AG» aufgeschaltet werden. Das Model [gemeint ist Alvaro] verzichtet verbindlich auf jegliche Rechte an den durch die «Studio X AG» angefertigten Bildern.

Der Vertrag kann beidseitig jederzeit aufgelöst werden; von einer Vertragsauflösung nicht betroffen sind bereits angefertigte Aufnahmen. Diese bleiben im Eigentum der «Studio X AG» und können weiterhin unbeschränkt in Katalogen abgedruckt oder im Internet aufgeschaltet werden.

...

Nachdem mehrere Mitschüler die Bilder von Alvaro auf der Website der «Studio X AG» gesehen und sogleich über Facebook (mit Namensnennung) weiterverbreitet haben, will Alvaro die Fotos unbedingt löschen lassen und den Vertrag mit der «Studio X AG» auflösen.

Fragen:

- a) Konnte Alvaro überhaupt einen gültigen Vertrag mit der Studio X AG abschliessen? [3 Punkte]
- b) Kann Alvaro verlangen, dass die Studio X AG die fraglichen Bilder von der Website der Firma entfernt? Allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen oder gegen Entschädigung? [4 Punkte]
- c) Kann Alvaro rechtlich gegen die Weiterverbreitung der Fotos durch seine Kollegen vorgehen? [3 Punkte]
- d) Ändert sich etwas an der Rechtslage (Fragen a-c), wenn Alvaro nicht 17, sondern 19 Jahre alt ist? [3 Punkte]

Hinweis: Die Fragen sind nach schweizerischem Recht zu beantworten; allfällige internationalprivatrechtliche Problemstellungen sind nicht zu lösen.

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

Teil 2:
Fragen zum ZGB II
(Prof. P. Eitel)

Fall 1 [4.5 Punkte]

Sachverhalt: Max und Fanny sind seit dem 18.2.2010 miteinander verheiratet. Am 20.2.2010 wurde Simon geboren, der Sohn von Fanny. Biologischer Vater von Simon ist Daniel (wie der bestürzte Max innert Wochenfrist nach Simons Geburt erfahren muss).

Frage 1 (1 Punkt):

Wer ist der juristische Vater von Simon?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, Max sei der juristische Vater von Simon. Er möchte aber seine Vaterschaft beim Gericht anfechten.

Frage 2 (0.5 Punkte):

Gegen wen muss sich die Klage von Max richten?

Ergänzung des Sachverhalts: Am 30.10.2010, kurz bevor Max die Klage einreicht, stirbt er überraschend an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Wir nehmen an, dass eine Klageeinreichung durch Simon ausser Betracht fällt.

Frage 3 (2 Punkte):

Kann die Anfechtungsklage (heute, am 24.6.2011) von anderen Personen erhoben werden?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, Max sei nicht mehr der juristische Vater von Simon, sondern Daniel.

Frage 4 (1 Punkt):

Ist es möglich, dass Fanny auch gegen den Willen von Daniel erreichen konnte, dass Daniel juristischer Vater von Simon wurde (Hinweis: Fristprobleme sind nicht zu prüfen)?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, Ava verwaltet das Vermögen von Peter und ist einzige gesetzliche Vertreterin von Peter. Sie möchte nun einer Behindertenorganisation ein wertvolles Grundstück schenken, das Peter gehört (zumal Peter noch mehrere weitere, ebenfalls wertvolle Grundstücke gehören).

Frage 2 (1.5 Punkte):

Darf Ava als gesetzliche Vertreterin von Peter die Grundstückschenkung vornehmen?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, das Grundstück soll nicht verschenkt, sondern verkauft werden, und dies, weil das Vermögen von Peter richtigerweise diversifiziert werden soll und das Vermögen von Peter nicht sehr liquid ist.

Frage 3 (1 Punkt):

Muss eine vormundschaftliche Behörde dem Verkauf zustimmen?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, das Grundstück sei (im richtigen Moment, zu einem sehr guten Preis und korrekterweise) verkauft worden, Ava habe vom Verkaufserlös 50 000 Franken für eine Weltreise verwendet (die sie allein unternahm), den Rest des Verkaufserlöses angelegt und die Zinsen daraus für die Bestreitung des Unterhalts von Peter verwendet.

Frage 4 (1.5 Punkte):

Hat Ava durch die Art und Weise ihres „Umgangs“ mit dem Verkaufserlös ihre elterlichen Rechtspflichten verletzt?

Fall 3 (15 Punkte)

Sachverhalt: Die Ehegatten A (Ehemann) und Z (Ehefrau) sind seit 7 Jahren miteinander verheiratet und leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Vor einem Jahr wurde beim zuständigen Gericht ein Scheidungsbegehren eingereicht.

Vor vier Jahren hat A seiner Freundin F ein Motorboot geschenkt, das zu seiner Errungenschaft gehörte. Dieses hatte damals einen Wert von 60 000, hatte vor einem Jahr einen Wert von 20 000 und hat heute einen Wert von 10 000.

A hat während der Ehe 300 000 aus einer Erbschaft erhalten; 180 000 hat er noch (Bankkonto), 120 000 davon hat er Z auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt. Z kaufte mit diesem Geld (also für 120 000) einen Sportwagen, den gelegentlich auch A benutzen durfte. Vor einem Jahr hatte der Sportwagen noch einen Wert von 100 000, heute hat er noch einen Wert von 80 000.

Z hat ausserdem ein Bankguthaben von 50 000; weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden, weder bei A noch bei Z.

Die Wertverminderung des Motorboots und des Sportwagens ist ausschliesslich „marktbedingt“.

Aufgabe:

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

(Ende des Fragebogens)